

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen aufgrund sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Verträge. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Aufträge werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Preise

- Es gelten die Preise gemäß unserer jeweiligen Preisliste zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- Die Preise verstehen sich ab Werk. Wir behalten uns vor, anteilige Verpackungskosten in Rechnung zu stellen.
- Verändern sich für nicht gelistete Produkte in der Zeit vom Tage der Bestellung bis zum Datum der tatsächlichen Lieferung die Kosten für Löhne und Fertigungsmaterial, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Wir verpflichten uns, die geänderten Preise einen Monat vorher anzukündigen. Bei Bestellungen auf Abruf gelten die angepaßten Preise auch für die Lieferungen, die nach dem Anpassungszeitpunkt abgenommen werden. Dasselbe gilt auch für Jahresaufträge, es sei denn, der Besteller teilt uns die restlichen Liefermengen aus dem Jahresauftrag und die genauen Abnahmetermine für die restlichen Liefermengen spätestens 14 Tage vor dem Anpassungszeitpunkt mit.

3. Lieferverträge auf Abruf

- Bestellungen auf Abruf müssen - wenn nicht anders vereinbart - innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Lieferung abgenommen werden.
- Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind verbindliche Mengen mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten. Dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
- Unterläßt der Besteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung den fristgemäßen Abruf, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns bis zu 10 % des vereinbarten Preises zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Versand und Gefahrübergang

- Wir wählen Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen. Transportverpackungen nehmen wir zurück, wenn sie der Besteller auf seine Kosten an unser Werk zurücksendet.
- Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

5. Liefer- und Leistungszeit

- Lieferfristen beginnen, sobald alle technischen Ausführungen und Einzelheiten geklärt sind.
- Werden wir an der Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Lieferung oder Leistung durch die genannten Umstände unmöglich, entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht und die Gegenleistung des Bestellers. Dieser Abschnitt gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in denen wir uns in einem Lieferverzug befinden, es sei denn, daß wir den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- Unsere Schadensersatzhaftung im Falle eines Verzuges richtet sich nach Abschnitt 9.
- Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

6. Maß- und Sonderanfertigungen

- Bei Maß- und Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, wir befinden uns mit der Lieferung im Verzug oder haben die Unmöglichkeit der Lieferung zu vertreten.
- Entwicklungskosten für Maß- und Sonderanfertigungen hat uns der Besteller zu erstatten, wenn uns ein Lieferauftrag, mit dem diese Kosten amortisiert werden können, nicht erteilt wird.

7. Muster und Fertigungsmittel

- Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, usw.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- Von Bestellern gewünschte Änderungen von Mustern und Fertigungsmitteln sind von uns erst auszuführen, wenn der Besteller die Hälfte der geschätzten Änderungskosten angezahlt hat.
- Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- Die von uns erstellten Werkzeuge für Sonderanfertigungen bleiben unser Eigentum. Die Werkzeuge bewahren wir 12 Monate nach der letzten Lieferung bzw. nach der letzten Bestellung auf. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten. Für Schäden an Werkzeugen, die wir aufbewahren, haften wir in den Grenzen gemäß Abschnitt 8. Anteilige Werkzeugkosten, die vom Besteller bei Sonderanfertigungen übernommen werden, gelten nur für den erteilten Auftrag und sind erneut zu entrichten, falls zum Zeitpunkt der Erteilung eines weiteren Auftrages über dieselbe Sonderanfertigung das Werkzeug wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet ist.
- Wir sind in keinem Falle zur Herausgabe der von uns erstellten Werkzeuge für Sonderanfertigungen verpflichtet, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8. Sachmängelansprüche

- Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Technische oder für die Formgestaltung notwendige Änderungen stellen keine Sachmängel dar. Bei unseren Lieferungen sind mengenmäßige Abweichungen von 10 % nach unten und nach oben zulässig, wobei der Gesamtpreis entsprechend anzupassen ist.
- Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. Abschnitt 3. b).
- Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- Würde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- Der Besteller hat die Ware nach Entgegennahme auf etwaige Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, nicht sofort erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist.
- Ist die frist- und formgerecht geltend gemachte Mängelrüge berechtigt, sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlt oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht ausgeführt, so kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Sachmängelansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

9. Haftungsbegrenzung

- Sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Wir haften nicht für den Fall, daß mit Datenübertragungen von uns Computerviren in die Datenträger des Bestellers gelangen. Wir verpflichten uns jedoch, unsere Datenträger mit größtmöglicher Sorgfalt von Computerviren freizuhalten.

10. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto zu zahlen. Der Anspruch auf Skonto entfällt, solange ältere Rechnungen offen sind. Unsere Rechnungen sind ausgeglichen, wenn der Gegenwert unseren Konten gutgeschrieben ist.
- Von uns berechnete anteilige Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel gem. Abschnitt 7 sind ohne Abzug zu bezahlen.
- Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Dabei wird ein Skonto nicht gewährt. Diskont- und Einzugskosten sind vom Besteller sofort nach Aufgabe zu erstatten.
- Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestanden sind.
- Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an ohne Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu berechnen. Unser Recht, Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Kommt der Besteller mit einem Betrag in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Außerdem können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- Wenn nach Vertragschluß erkennbar wird, daß unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

- Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller zustehender Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsverhältnis. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für den jeweiligen Forderungssaldo.
- Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne daß unser Eigentum hierdurch untergeht. Verarbeitet oder verbindet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Werts unserer Waren zum Wert der Gesamtsache. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Zum Weiterverkauf und zur Be- und Verarbeitung ist der Besteller nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt er mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber im voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, erfährt die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Einziehung erfolgt treuhänderisch für uns. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Einziehung einzustellen, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und uns die Auskünfte zu erteilen sowie die Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er hat den zugreifenden Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Die Kosten unserer Intervention gegen den Dritten trägt der Besteller.
- Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben. Reichen die genannten Sicherheiten zu einer entsprechenden Abdeckung unserer Forderungen nicht aus, ist der Besteller auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, uns zusätzliche Sicherheiten bis zur vollen Höhe der offenen Forderungen zu stellen.

12. Urheberrechte, Zeichnungen, Geheimhaltung

- Alle Urheberrechte bleiben uns vorbehalten. Die Weitergabe unserer Vorschläge an Dritte und deren Verwendung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.
- Wir sind berechtigt, Entwicklungen, die sich aus der Ausführung eines Auftrages des Bestellers ergeben, auch soweit sie auf einer Zusammenarbeit mit dem Besteller beruhen, auf unseren Namen als Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster im In- und Ausland anzumelden und für eigene Zwecke zu nutzen, soweit wir nicht Abweichendes schriftlich zugesichert haben. Bei dem Besteller verbleibt kein Nutzungsrecht an irgendeinem Schutzrecht. Meldet der Besteller eine Entwicklung, an der wir mitgewirkt haben, für sich selbst als Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster an oder entsteht ein Urheberrecht, so haben wir gegen den Besteller einen Anspruch auf ein angemessenes, im einzelnen zu vereinbartes Entgelt, dessen Höhe sich nach unserem Anteil an der Entwicklung richtet. Darüber hinaus haben wir ein kostenloses und übertragbares Mitbenutzungsrecht an allen von uns mitentwickelten Zusammenarbeitsergebnissen, soweit wir nicht Abweichendes schriftlich zugesichert haben.
- Zeichnungen werden nach bestem Wissen angefertigt und bleiben unser Eigentum. Soweit uns der Besteller seine Konstruktionsüberlegungen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt hat, übernehmen wir für die Richtigkeit der von uns in den Zeichnungen gemachten Angaben keine Haftung.
- Der Besteller ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung aller Informationen, Erfahrungen, technischen oder wirtschaftlichen Know-hows und Entwicklungen verpflichtet, die im Rahmen eines Vertrags mit uns Verwendung finden, soweit sie nicht durch Lieferungen offenbar werden oder soweit wir nicht einer Weitergabe schriftlich zustimmen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilwirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Wuppertal. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art. Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant grundsätzlich unsere Einkaufsbedingungen an. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn Roto Gluske-BKV dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte, anders lautende, Bedingungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung oder unser Einverständnis zu diesen Bedingungen, auch wenn der Vertrag von beiden Seiten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft oder um eine reine Dienstleistung seitens des Lieferanten handelt, auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und Roto Gluske-BKV, auch wenn dann im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Roto Gluske-BKV nur nennen, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 4 BGB.

2 Angebot, Auftragserteilung

- Der Lieferant hat Roto Gluske-BKV im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Außerdem erwarten wir, als Erweiterung zum Angebot, Hinweise zur Verbesserung oder Einsparung, wenn der Lieferant auf Grund seiner Kenntnisse zum Stand der Technik oder seines Know-hows dazu in der Lage ist.
- Die Erstellung des Angebots erfolgt für Roto Gluske-BKV kostenfrei, sofern keine anders lautenden, schriftlichen Abmachungen mit uns bestehen oder zwingende gesetzliche Regelungen eingreifen. Angebotspreise an uns verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt, einschließlich Umsatzsteuer, ferner einschließlich Lieferung "frei Haus", Verpackung, Versicherung, sowie aller Zölle und Steuern.
- Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Bestellung schriftlich an (durch die entsprechende Auftragsbestätigung - mit Preis- und Terminzusage), so ist Roto Gluske-BKV zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadenersatzansprüche entstehen.
- Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen prinzipiell der Schriftform (möglich ist prinzipiell auch FAX, Datenfernübertragung und maschinell erstellte elektronische Dokumente - auch ohne Unterschrift, als Nachweis gilt der entsprechende Sendebericht). Mündliche Bestellungen und Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von Joachim Gluske schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für alle Veränderungen nach Vertragsschluss. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag von uns werden nicht anerkannt.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehungen.

3 Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

- Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
- Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- Die vollständige Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Roto Gluske-BKV.
- Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien von Roto Gluske-BKV und dessen Abnehmern erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu besorgen. Bei der Dokumentation verwendete, nicht Microsoft kompatible EDV-Systeme und Programme sind vorab mit Roto Gluske-BKV abzustimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn der Auftragsarbeit entsprechende Informationen abzugeben.
- Der Lieferant wird auf Anforderung von Roto Gluske-BKV Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- Roto Gluske-BKV ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen, soweit dies von Roto Gluske-BKV produktionsbedingt für erforderlich erachtet wird. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) von beiden Seiten angemessen zu regeln.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von Roto Gluske-BKV gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- Liefergegenstände sind handelsüblich zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Nicht zugelassenes Verpackungsmaterial wird zu Lasten des Lieferanten entsorgt oder zurückgesandt. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen immer beizufügen. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe verwendet werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Absatz 9 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

4 Lieferfristen, Verzug und Mängelhaftung

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Roto Gluske-BKV zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung an Roto Gluske-BKV. Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, nicht gestattet. Roto Gluske-BKV ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes pro angefangener Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Lieferwertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Roto Gluske-BKV ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, verpflichtet sich aber dabei, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
- Im übrigen stehen Roto Gluske-BKV im Falle des Lieferverzuges und bei mangelhafter Lieferung die gesetzlichen Ansprüche zu. Roto Gluske-BKV ist auch berechtigt, das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung nach eigener Wahl auszuüben. Roto Gluske-BKV ist insbesondere auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Bestellung zurückzutreten. Bei der Geltendmachung von Schadenersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, Roto Gluske-BKV nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Im Falle jedweder Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort und auf seine Kosten zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.

- In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens Roto Gluske-BKV eine sofortige Mängelbeseitigung erfordern, kann Roto Gluske-BKV selbst oder durch Dritte ohne Fristsetzung die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach dem Bekanntwerden des Mangels und der entsprechenden Anzeige beim Lieferanten erneut fehlerhaft geliefert hat.
- Der Lieferant hat Roto Gluske-BKV unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass vertraglich vereinbarte Zwischen- oder Endtermine nicht eingehalten werden können. Die gesetzlichen Rechte von Roto Gluske-BKV werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

5 Vergütung

- Der Lieferant erhält für die vereinbarten Leistungsergebnisse die im Auftrag vereinbarte Vergütung und wird hierüber eine detaillierte Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gesamtvergütung nach Abnahme der vollständigen Auftragsleistung.
- Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummer jeder einzelnen Position an Roto Gluske-BKV zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfrist in Gang.
- Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder Scheck innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückhaltung wegen Mängeln.
- Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert anzugeben.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Roto Gluske-BKV.
- Zahlungen von Roto Gluske-BKV gelten als geleistet, sobald sie zur Zahlung angewiesen sind.
- Der Eintritt eines Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.
- Besteht im Kunden-Lieferantenverhältnis der Fall, dass Roto Gluske-BKV sowohl Kunden als auch Lieferant ist (z.B. über beigestellte Produkte) und hat der Lieferant zu Roto Gluske-BKV aus dieser Beziehung offene Verbindlichkeiten - so ist Roto Gluske-BKV prinzipiell berechtigt, diese Forderungen mit offenen Verbindlichkeiten des Lieferanten an Roto Gluske-BKV zu verrechnen.

6 Beistellungen und Eigentumsvorbehalt

- Beistellungen (z.B. Kisten, Europaletten) bleiben Eigentum von Roto Gluske-BKV und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzuzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.
- Die während der Produktion (sofern in der A/Pa vereinbart), auf der Basis der ausgetauschten AIPA (Arbeits- und Prüfanweisungen) zu erstellenden Prüfdokumentationen sind als Original, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, 5 Jahre beim Lieferant, gesondert zu archivieren und auf Verlangen - von Roto Gluske-BKV jederzeit auszuhandigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- Unsere Werkzeuge, Modelle, Formen, Hilfsvorrichtungen etc. (im folgenden Werkzeuge genannt), die für die Erbringung der Vertragsleistung bereit gestellt werden, sind äußerst sorgsam zu behandeln, als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Alle Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- Jeglicher Eingriff in die Werkzeuge ist von Roto Gluske-BKV vorab genehmigen zu lassen. Bei Eingriff in die Kavitäten ist ein neuer Erstmusterprüferbuch zu erstellen und eine erneute Serienfreigabe von Roto Gluske-BKV erforderlich. Prozessfähigkeitsnachweise werden dabei, sofern erforderlich, extra bestellt.
- Roto Gluske-BKV hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge jederzeit zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Lieferanten, für Roto Gluske-BKV kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbestellung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellung (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Soweit die uns gemäß Abs. (6) und/oder Abs. (7) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbestellungswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

7 Verjährung, Rückpflicht und Freistellung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte seitens Roto Gluske-BKV wegen Mängeln beträgt 36 Monate. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 438 Abs. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 I 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- Da Roto Gluske-BKV im Wareneingang nur Stichprobenprüfungen durchführt, können Fehler auch erst später erkannt und dann trotzdem dem beim Lieferanten reklamiert werden. Fehler sind von Roto Gluske-BKV, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Mängelrüge hemmt die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferfestes bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels.
- Wird Roto Gluske-BKV wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware oder die Dienstleistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten diesen Schaden, inklusive der durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Sind wir wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet, oder ist die Durchführung des Rückrufes zumindest angemessen, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufgeteilt, so findet der §§ 5 und 6 Produkthaftungsgesetz entsprechende Anwendung. Der Lieferant muss die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass er sie dauerhaft als seine Produkte erkennen kann. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant muss mit uns, soweit wir dies als erforderlich halten, eine Qualitätsvereinbarung abschließen. Der Lieferant ist verpflichtet sich durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern. Auf unser Verlangen hin hat der Lieferant den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nachzuweisen.

8 Eigentum an neu hergestellten Werkzeugen

- Soweit der Lieferant die bestellten Produkte unter Verwendung von Werkzeugen herstellt, die er speziell für diesen Auftrag anfertigen muß, stellt er diese Werkzeuge für Roto Gluske-BKV als Eigentümer her. Das Eigentum an diesen Werkzeugen geht mit ihrer Herstellung auf Roto Gluske-BKV über. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung von Stauchteilen.

Einkaufsbedingungen

2. Verbleiben die Werkzeuge beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese unentgeltlich für Roto Gluske-BKV mit der in eigener Angelegenheit üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Der Lieferant wird die Werkzeuge spätestens nach Beendigung des Auftrages auf Anforderung von Roto Gluske-BKV herausgeben. Zuvor ist der Lieferant zur Herausgabe verpflichtet, wenn er trotz einer Bestellung seitens Roto Gluske-BKV nicht mehr bereit oder in der Lage ist, Roto Gluske-BKV zu bisherigen Konditionen weiter zu beliefern. Ein Herausgabeanpruch seitens Roto Gluske-BKV besteht auch im Falle der Insolvenz oder eines Insolvenzantrages auf Seiten des Lieferanten.

▣ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, Roto Gluske-BKV und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der Roto Gluske-BKV und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von Roto Gluske-BKV ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer Roto Gluske-BKV insoweit in Anspruch nimmt.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von Roto Gluske-BKV hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

▣ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Roto Gluske-BKV berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann Roto Gluske-BKV einen Betrag von mindestens 10% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelansprüche einbehalten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Wunsch von Roto Gluske-BKV, ein an Roto Gluske-BKV geliefertes Material im <IMDS> (Internationales-Material-Daten-System) zu veröffentlichen. Hierzu muß er sich im <IMDS> registrieren lassen und seine Materialzusammensetzung nach den dort geregelten Bestimmungen offenlegen.
3. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen ist soweit vertraglich nicht eine andere Regelung getroffen wird der Firmensitz des Auftraggebers.
4. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des vereinheitlichten UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.